

NEUE EU-REGELUNGEN ZUR PFLANZENGESUNDHEIT

Seit dem 14. Dezember 2019 müssen Topfpflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Samen sowie bestimmte andere Pflanzen nach einer neuen EU-Verordnung mit einem amtlichen Etikett ausgezeichnet werden. Dieses Pflanzenpass-Etikett hat die von der EU geforderten Informationen zu enthalten, um die Rückverfolgbarkeit zur Herkunft der Pflanzen sicherzustellen. Der Pflanzenpass bescheinigt, dass die ausgezeichneten Pflanzen die vorgeschriebenen phytosanitären Anforderungen, wie die Freiheit von Quarantäneschädlingen, erfüllen.

Registrierungspflicht von Unternehmen und Pflanzenpass: Ändert sich etwas für den GaLaBau?

Für den BGL stellten sich in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen, die einer juristischen Klärung bedurften. Konkret wurden schließlich zwei Fragen an das zuständige Referat „Pflanzengesundheit, phytosanitäre Angelegenheiten beim Export“ im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gerichtet und von dort beantwortet:

Unterliegen Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus einer Registrierungspflicht im Sinne der neuen EU-Pflanzengesundheitsverordnung?

Die Registrierungspflicht für Unternehmer gilt grundsätzlich für diejenigen Unternehmen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Union einführen oder innerhalb der Union verbringen. Von dieser Pflicht sind jedoch diejenigen Unternehmer ausgenommen, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer liefern.

„Kleine Mengen“ sind dazu nicht näher definiert und nach Auffassung des BMEL dem phytosanitären Risiko entsprechend zu bewerten. So geht man beispielsweise zurecht davon aus, dass ein phytosanitäres Risiko bei der Bepflanzung von Gärten niedrig ist. Entscheidend ist also, wer Adressat der Pflanzen ist. Handelt es sich um ein Unternehmen, das ausschließlich und direkt kleine Mengen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen an den Endnutzer liefert, wie der Großteil unserer Garten- und Landschaftsbaubetriebe, so ist es von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Die Frage nach einer Registrierungspflicht kann demnach nicht einheitlich beantwortet werden, sondern bedarf der Einzelfallbetrachtung.

Sind Garten- und Landschaftsbaubetriebe von einer Pflanzenpasspflicht betroffen?

Für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, die direkt an einen Endnutzer, einschließlich Hobbygärtner, geliefert werden, ist geregelt, dass hier kein Pflanzenpass benötigt wird. Ausnahmen hiervon betreffen nur den Fernabsatz sowie das Verbringen von Pflanzen,

Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in Schutzgebiete.

Geht die Ware also vom Erzeuger an den Garten- und Landschaftsbaubetrieb und dann direkt an den Endnutzer, so muss hier kein neuer Pflanzenpass ausgestellt werden.

Hintergrund ist, dass der Ordnungsgeber davon ausgeht, dass der Landschaftsgärtner die Pflanzen für seine Endkunden nur liefert und anpflanzt und die Endkunden keinen weiteren Geschäftszweck mit diesen Pflanzen verfolgen.

Aber: Der Unternehmer des Garten- und Landschaftsbaus muss – wie bisher – dafür sorgen, dass Aufzeichnungen über die Handelseinheit und den Lieferanten vorliegen. Das heißt, Unternehmer müssen, so wie auch schon in der Vergangenheit, drei Jahre den Lieferschein aufbewahren und vorzeigen können. Es ist daher weiterhin empfehlenswert, die Lieferungen der Baumschulen und Staudengärtner etc. baustellenbezogen zu ordern.

Fazit: Unternehmer des Garten- und Landschaftsbaus unterliegen grundsätzlich nicht der Registrierungspflicht, wenn sie Pflanzen in „kleinen“ Mengen direkt an den Endnutzer im Rahmen ihrer Pflanztätigkeit liefern. Das Vorkommen oder der Verdacht des Vorkommens von Quarantäneschädlingen, für die Notmaßnahmen bestehen, muss jedoch verpflichtend gemeldet werden.

Zuletzt noch ein wichtiger Hinweis: Das Julius-Kühn-Institut hat unter dem Link <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/binnenmarkt---haeufig-gestellte-fragen.html> eine Liste mit häufig gestellte Fragen und Antworten zum neuen EU-Pflanzenpass-System eingestellt. Bei Detailfragen, die über diese Informationen hinausgehen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden der Länder <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/auskuenfte-1-437.html>

Sollten darüber hinaus Unsicherheiten oder Klärungsbedarf bestehen, können sich Unternehmer an den für sie zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst wenden.

Die neuen EU-Regelungen zur Pflanzengesundheit finden Sie ebenso auf unserer Internet-Seite wie auch die Antwort des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

► Stand 14.01.2020



Das neue Pflanzenpass-Etikett soll die Rückverfolgbarkeit zur Herkunft der Pflanzen sicherstellen.